

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 70: Moselstausee Rauental

Aufgrund des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich "Moselstausee Rauental" wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 70 aufgestellt. Die Satzung enthält als wesentlichen Bestandteil die Bebauungsplanzeichnung und den Text.

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Peter-Klößner-Straße im Westen, die Pastor-Klein-Straße im Süden sowie die Mosel im Norden und Osten.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

§ 4

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde (§ 19 Abs. 1 BauGB).

Ausgefertigt:
Koblenz, 25.11.1998



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Ulrich Wiemann
Oberbürgermeister